



Satzung Tischtennisclub, TTC 1975 Gumbenheim e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der am 20. Februar 1975 in Gumbenheim gegründete Tischtennisclub führt den Namen **TTC 1975 Gumbenheim**.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Durch die Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Gumbenheim.

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V., dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Rhein Hessischen Tischtennisverband e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck besteht insbesondere in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie durch die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Geschäftsjahr = Kalenderjahr, also vom 01.01. bis 31.12.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss ein Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet ob dem Antragsgesuch stattgegeben wird, nachdem dem Vorstand eine schriftliche und unterzeichnete Beitrittserklärung, mit der Benennung des Zeitpunkts zum Beginn der Mitgliedschaft, die der Antragsteller selbst wählt, vorliegt.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies schriftlich, unter Angabe von Rechtsmittel, durch den Vorstand zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Verein hat:

- a) Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder 70 Jahre alt ist oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Gesamtvorstandes.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschrieben Brief unter Angabe der Rechtsmittel dem ausgeschlossenen zuzustellen.
5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

In Besonderen Fällen, wie z. B. Wehr-/Zivildienst, kann auf Antrag des Mitgliedes und Beschluss des Vorstandes der Beitrag gestundet oder zeitweise erlassen werden.

Ehrenmitglieder (§ 2c) sind beitragsfrei.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Jugendvertreter. Jugendvertreter müssen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und einem der Mitglieder folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:

- a) Einen Verweis,
- b) eine angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) mündliche Verwarnung durch den Leiter oder Vorstand,
- e) schriftliche Verwarnung durch den Leiter oder Vorstand.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich (außer mündliche Verwarnung) zuzustellen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4 Nr. 3), einen Ausschluss (§ 4, Nr. 4) sowie eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Der Gesamtvorstand kann den endgültigen Beschluss an die Mitgliederversammlung übertragen.

Die Wahl eines Vertrauensmannes, welcher die Aufgabe hat, die Interessen oder Motive des Verstoßes zu erklären und vorzubringen, ist zulässig.

§ 9

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen und kulturellen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 10 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - 1.) als geschäftsführender Vorstand,
 - 2.) als Gesamtvorstand (Vorstand und dem erweiterten Vorstand) und
 - 3.) als Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinskästen und im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein, „Wöllstein aktuell“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei den Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Änderung des Satzungszwecks bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins mit Unterschrift eingegangen sind.

Am Tag der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden. Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn seine Erledigung, nicht ohne Nachteil für den Verein, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit zur Aufnahme in die Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung vom Vorstand aufgestellten fiktiven Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die weitergeleiteten Einsprüche aus § 8

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Empfehlung des Gesamtvorstandes

g) Genehmigung, Änderung und der Ehrenordnung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder den Beschluss durch die Mitgliederversammlung fordern.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer bzw. Rechner und
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern,
- den Ausschussvorsitzenden,
- den Übungsleitern
- Betreuer, Platz- und Hauswarte,
- die Schieds- und Kampfrichter
- dem Wirtschaftswart
- dem Pressewart
- bis zu 5 Beisitzern

Der Gesamtvorstand soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Behandlung der Anregungen aus dem Gesamtvorstand und der Ausschüsse,
- e) die Aufstellung eines fiktiven Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Bewilligung von Ausgaben, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Aufnahme, Ausschluss und Berufung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Der Gesamtvorstand entscheidet zusätzlich über Einsprüche aus § 8. Der Gesamtvorstand kann diese Beschlüsse an die Mitgliederversammlung übertragen. Außerdem hat der Gesamtvorstand die Aufga-

be, bei allen besonderen Maßnahmen, Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins beratend mitzuwirken.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich oder fernmündlich ein, bei dessen Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf einer Person ist unzulässig.

§ 13

Spiel-, Sport-, Versammlungsstätten/-Räume

Alle Mitglieder haben die dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Sportstätten entsprechend der dort gültigen Haus- und Platzordnungen zu nutzen. Verstöße gegen diese Haus- und Platzordnungen sind gleichzeitig Verstöße gegen diese Satzung.

Alle aktiven Sportler haben die Sportstätte in geeigneten und sauberen Turnschuhen zu betreten. Das Rauchen und die Mitnahme von Getränken sind ebenfalls untersagt.

§ 14

Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch deren jeweiligen Leiter einberufen und geleitet.
3. Die Ausschüsse können an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Empfehlungen aussprechen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilungsleiter werden von der betroffenen Abteilung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und haben den Gesamtvorstand über ihre Tätigkeiten laufend zu informieren.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Mitgliederversammlungen ist das Protokoll durch zwei weitere anwesende Mitglieder, die sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Vorstand nicht angehören, als Urkundspersonen, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung bzw. Versammlung, die Namen der Teilnehmer, bei Mitgliederversammlungen mittels Anwesenheitsliste, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.

§ 19

Übungsleitervergütungen, Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten

Die Übungsleiter können für den Aufwand der nachgewiesenen Übungseinheiten eine Pauschale beantragen. Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben und darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

Aufwandsentschädigungen für Vertragstrainer oder hauptamtliche Vereinspositionen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erbracht werden. Die Aufwandsentschädigung darf nicht den gesetzli-

chen Vorgaben und der Vereinssatzung widersprechen.

In besonderen Fällen können Funktionäre Fahrtkosten geltend machen. Der TTC 1975 Gumbsheim e. V. entschädigt Fahrtkosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fahrtkosten sind schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Über die Fahrtkostenentschädigung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Wegfall des „steuerbegünstigten Zwecks“ oder bei der Auflösung des Vereins, ist das vorhandene Vermögen der Ortsgemeinde Gumbsheim, Wöllsteiner Straße 6, 55597 Gumbsheim, zur treuhänderischen Verwaltung, bis zur Neugründung eines Sportvereins, zur Verfügung zu stellen. Falls ein solcher Verein nicht innerhalb von zwei Jahren gegründet werden sollte, darf die Gemeinde das Vermögen nur mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf, einsetzen.

Abschlussbestimmungen:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2009 in der vorliegenden Form beschlossen und bekannt gegeben. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Mainz in Kraft. Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung mit der Verabschiedung aus der Mitgliederversammlung vom 11.09.2008, eingetragen in das Vereinsregister am mtsgericht Mainz am 22.09.2008.

Gumbsheim, den 26.03.2009

Gerrit W. Erker
1. Vorsitzender

Ursula Mann
Stellv. Vorsitzende

Hildegard Schneider
Kassiererin

Andrea Noha
Schriftführerin

Urkundspersonen:

Heike Schulth.-Schröder

Manfred Schmahl

Gerhard Schneider

Ludwig Jung

Hans Pachamowicz

Bernd Hoffmann

Lothar Schmahl

Roman Schröder